

Ehrenamtliche Angehörigen- vs. Fremdbetreuer*innen

Aufgaben der/des ehrenamtlichen Betreuers*in	Familienbetreuer*innen / Betreuer*innen mit persönlicher Bindung	Fremdbetreuer*innen
<p>Eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein vor der ersten Betreuerbestellung abschließen. § 1816 Abs. 4 BGB § 15 Abs. 1 Nr. 4, § 22 Abs. 2 BtOG</p>	<p>Die Pflicht besteht nicht.</p>	<p>Die Pflicht besteht. § 22 Abs. 2 BtOG</p>
<p>Einmaliges Verpflichtungsgespräch des Betreuungsgerichts NACH der ersten ehrenamtlichen Bestellung erfolgt unverzüglich. § 1861 Abs. 2 BGB</p>	<p>Es gibt die Unterweisungs- und Aufklärungspflicht des Gerichts und die/der Betreuer*in hat daran teilzunehmen.</p>	<p>Es gibt die Unterweisungs- und Aufklärungspflicht des Gerichts und die/der Betreuer*in hat daran teilzunehmen.</p>
<p>Einen Anfangsbericht mit Vermögensverzeichnis erstellen (innerhalb der ersten drei Monate). § 1835 Abs. 1, 2 BGB § 1863 Abs. 1, 2 BGB</p>	<p>Das Betreuungsgericht führt ein Anfangsgespräch mit der betreuten Person und der/dem Betreuer*in. Das Vermögensverzeichnis ist einzureichen. § 1863 Abs. 2 Satz 1-4 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Einen Jahresbericht für das Amtsgericht erstellen. § 1863 Abs. 3 Satz 1 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Ein Vermögensverzeichnis jährlich erstellen. § 1865 Abs. 1-3 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht. § 1859 Abs. 1 Satz 2 BGB (Ausnahme § 1859 Abs. 1 Satz 3 BGB)</p>	<p>Die Pflicht zur Rechnungslegung nach § 1865 besteht.</p>
<p>Sperrvereinbarung Bei Zugriff auf das Vermögen des Betreuten ist eine Genehmigung beim Amtsgericht einzuholen. § 1845 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht für befreite Betreuer*innen nicht. § 1859 Abs. 1, 2 BGB Eine Befreiung von der Sperrvereinbarung ist auch für andere EA möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat. § 1859 Abs. 2, Satz 1, 2 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht. Eine Befreiung von der Sperrvereinbarung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat! § 1838 Abs. 2 Satz 1, 2 BGB ODER Befreiung auf Antrag beim Amtsgericht, wenn das Vermögen unter 6.000,00 Euro liegt. § 1860 Abs. 1 BGB</p>

<p>Pflicht zur Rechnungslegung Auflistung der Ein und Ausgaben mit Belegen und Nachweisen. § 1865 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht für befreite Betreuer*innen nicht. § 1859 Abs. 1 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht jährlich. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat! § 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB</p>
<p>Trennungsgebot von Betreuervermögen und Vermögen des Betreuten und Verwendung des Vermögens für den/die Betreuer*in § 1836 BGB</p>	<p>Besteht ein gemeinsamer Haushalt und besteht gemeinsames Vermögen kann dies gemeinsam verwendet werden. Dies soll dem Wunsch/mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen und muss dem Amtsgericht mitgeteilt werden § 1836 Abs. 3 BGB</p>	<p>Es SOLLTE keine Vermischung von Vermögen geben! § 1836 Abs. 1 BGB Der/die Betreuer*in darf das Vermögen der betreuten Person nicht für sich verwenden. Ausnahme: Es gibt eine Vereinbarung zur Verwendung und diese wurde dem Betreuungsgericht mitgeteilt. § 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB</p>
<p>Einen Schlussbericht nach Beendigung der rechtlichen Betreuung für das Amtsgericht erstellen. § 1863 Abs. 4 BGB</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>	<p>Die Pflicht besteht.</p>
<p>Schlussrechnungslegung nach Beendigung der Betreuung</p>	<p>Die Pflicht besteht nur, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Betreute oder die Erben dies verlangt (6 Wochen nach Bekanntgabe) - Sechs Monate nach Beendigung der Betreuung unbekanntem Aufenthalts ist - Wenn nach 6 Monaten nach der Beendigung keine Erben bekannt sind. <p>In dem ersten Fall reicht eine Vermögensübersicht mit einer eidesstattlichen Versicherung.</p> <p>In den beiden anderen Fällen kann eine Schlussrechnung verlangt werden.</p>	<p>Die Pflicht besteht in allen Fällen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tod - Betreuerwechsel - Unbekannter Aufenthalt - Keine Erben ermittelbar. <p>Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die betreute Person dies vor der Bestellung schriftlich bestätigt hat! § 1859 Abs. 2 Satz 2 BGB Dann gelten die gleichen Regeln, wie bei befreitem Betreuer*innen</p>